

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.11.2018
Rat	22.11.2018

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die in der Stadt Köln zugelassenen Taxis -Kölner Taxitarif - gemäß Anlage 1

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Mit der Beschlussvorlage sollen die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr in Köln neu festgesetzt werden. Der aktuelle Taxitarif wurde am 12.05.2015 durch den Rat der Stadt Köln beschlossen und ist seit dem 08.07.2015 gültig.

Die Taxi Ruf Köln e.G. hat am 22.05.2018 eine Erhöhung des Taxitarifs beantragt und diesen im Wesentlichen mit gestiegenen Kosten, der wirtschaftlichen Entwicklung im Taxigewerbe und einem Inflationsausgleich begründet.

Die Verwaltung schlägt nach differenzierter Überprüfung und Bewertung des Erhöhungsantrags vor, den Tarif wie folgt anzupassen:

Tarifstufen	Tarif 2015	Antrag Taxi Ruf	+ %	Vorschlag Verwaltung	+ %
Grundpreis	3,50 €	4,00 €	14,3 %	3,90 €	11,4 %
Km Preis bis 7 km	1,90 €	2,00 €	5,3 %	2,00 €	5,3 %
Km Preis ab 8. km	1,70 €	1,80 €	5,9 %	1,80 €	5,9 %
Fahrpreis 7 Km /4 min. Wartezeit (Durchschnittsstrecke)	18,80 €	20,00 €	6,4 %	19,90 €	5,9 %

Die Wartezeitgebühren (0,50 € pro Minute) sowie der erhöhte Grundpreis für Großraumtaxis (6,00 €) sollen unverändert bleiben. Der Kreditkartenzuschlag (1,00 €) entfällt zukünftig.

Damit steigt der Fahrpreis auf der Durchschnittsstrecke (7 Km. + Wartezeiten 4 min.) um 1,10 € von 18,80 € auf 19,90 €.

Die Erhöhung zum aktuellen Tarif 2015 beträgt 5,9 Prozent (%).

1. Antrag der Taxi Ruf Köln eG.

Mit Schreiben vom 22.05.2018 hat der Vorstand der Taxi Ruf Köln e.G. im Namen der rund 760 angeschlossenen selbständigen Taxiunternehmen die Änderung und Erhöhung des Taxitarifs beantragt. Die Anpassungen der einzelnen Tarifstufen können der vorstehenden Übersicht entnommen werden.

Die verkehrsbedingte und sonstige Wartezeitgebühr (0,50 € /Minute) sowie der erhöhte Grundpreis für Beförderungen mit Großraumtaxis (6,00 €) sollen unverändert bleiben.

Begründet wird der Antrag mit einem Inflationsausgleich, der wirtschaftlichen Entwicklung des Taxigewerbes im Speziellen, der Tarifentwicklung im Umland sowie der Erhöhung des Mindestlohns und steigenden Kraftstoffpreisen.

Die Taxitarife werden von der Stadt Köln als Genehmigungsbehörde durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt. Nach § 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist zu überprüfen, ob der Taxitarif unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmen noch angemessen ist.

2. Anhörverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

2.1 Anzuhörende Stellen

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Taxitarifordnung sind die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK Köln), der Verkehrsverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe (hier: Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V.), die zuständige Fachgewerkschaft (hier: Ver.di) sowie die für die Gewerbeaufsicht zuständige Landesbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) anzuhören.

Darüber hinaus wurde auch Taxi 17 als weitere in Köln tätige Taxizentrale mit aktuell 14 angeschlossenen Unternehmen und 75 vermittelbaren Fahrzeugen beteiligt.

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend ausgeführt. Die Bezirksregierung Köln sowie Ver.di haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

2.2 Stellungnahme der IHK Köln

Die IHK Köln hält es für erforderlich, den Taxitarif insbesondere an die durch den Mindestlohn gestiegenen Kosten und die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Die IHK verweist darauf, dass der Mindestlohn seit dem 01.01.2017 bereits um rund 4 % gestiegen sei und sich zum 01.01.2019 erneut um rund 4 % erhöhe. Darüber hinaus stiegen die Kraftstoffpreise an.

Die Erhöhung des Tarifs sei insgesamt notwendig, um die Wirtschaftlichkeit der Taxiunternehmen nachhaltig zu gewährleisten. Ein Grundpreis von 3,90 € wird vor dem Hintergrund der marktwirtschaftlichen Bedingungen als ausreichend erachtet.

2.3 Stellungnahme der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., verweist ebenfalls auf die bereits erfolgte und bevorstehende Mindestloohnerhöhung. Dazu kämen gestiegene Lohnnebenkosten und Beiträge. Die Personalkosten beliefen sich auf rund 60 % der Gesamtkosten eines Taxiunternehmens.

Als weitere Kostenfaktoren seit der letzten Tarifierhebung werden u.a. die seit November 2016 vorgeschriebenen teureren Fiskaltaxameter und Erhöhungen im Zusammenhang mit einem neuen Eichgesetz angeführt.

Weiterhin wird auf die zwischenzeitlichen Tarifierhebungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) verwiesen, der im Gegensatz zum Taxigewerbe öffentlich subventioniert werde.

Die beantragte Erhöhung wird daher für zwingend erforderlich gehalten, damit die Unternehmen den Geschäftsbetrieb weiterführen könnten.

2.4 Stellungnahme von Taxi 17

Die Geschäftsführung von Taxi 17 unterstützt den Antrag des Taxi Ruf Köln. Die allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Mindestloohnerhöhungen, machten eine Tarifierhöhung erforderlich.

3. Betriebskosten- und Fahrpreisentwicklung 2014 bis 2017/2018 (Anlage 3)

3.1 Betriebskostenentwicklung

In Anlage 3 ist die Kostenentwicklung seit der letzten Tarifüberprüfung durch die Verwaltung Ende 2014 dargestellt. Daraus ergibt sich der zur Deckung der gestiegenen Kosten erforderliche Fahrpreis pro Kilometer und für die Referenzstrecke (7 Km + 4 min. Wartezeiten). Die Anhebung des gesetzli-

chen Mindestlohns ab 01.01.2019 auf 9,19 € wurde eingerechnet, um den Tarif auch über den 01.01.2019 hinaus betriebswirtschaftlich angemessen zu gestalten. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Empfehlung der Mindestlohnkommission zum 01.01.2019 umzusetzen (Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Die Gesamtkostensteigerung von rund 4.000 € (+6 %) seit 2014 ergibt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der jährlichen Personalkosten um rund 2.750 € (+8,1 %) infolge der Mindestlohnerhöhungen vom 01.01.2017 (von 8,50 € auf 8,84 € ohne Zuschläge für Nacht- Sonn- und Feiertage) und ab dem 01.01.2019 (von 8,84 € auf 9,19 € ohne Zuschläge).

Angestiegen sind auch die fixen Kosten für die Fahrzeuge (Neubeschaffung/Abschreibung) und die allgemeinen Verwaltungskosten (u.a. Bürokosten, Buchführung/Steuerberater und Beiträge). In die allgemeinen Verwaltungskosten sind neu die Bereitstellungs- und Transaktionskosten für Kreditkartenzahlungen eingeflossen. Dafür wird der bisherige Kreditkartenzuschlag für die Fahrgäste entfallen (1,00 € pro Zahlung).

Bei den variablen Kosten sind niedrigere Treibstoffkosten von ca. 500 € /Jahr angefallen. Die Tankstellenpreise sind in der 1. Jahreshälfte 2018 (Jan. bis Juni) immer noch niedriger als bei der letzten Erhebung im Jahr 2014, befinden sich aber wieder in steigender Tendenz. Angegeben sind Jahresdurchschnittspreise für Dieselmotorkraftstoff ohne Mehrwertsteuer (für 2018 = Januar bis Juni).

Die Treibstoffkosten als variabler Kostenbestandteil haben allerdings nur einen Anteil von ca. 6 bis 7 % an den Gesamtkosten eines Taxis und sind damit keine maßgebliche Größe für eine Tarifanpassung.

Maßgeblicher Kostenfaktor für die Tarifikalkulation sind aber die Personalkosten, die rund 50 % der Gesamtkosten eines Taxisbetriebs ausmachen.

Da im Taxigewerbe eine Betriebspflicht über 24 Stunden sowie an Sonn- und Feiertagen besteht, wurde nach § 6 Abs.5 Arbeitszeitgesetz in den ab dem 01.01.2019 gültigen Mindestlohn (9,19 €) für die Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ein Nachtzuschlag von 25 % eingerechnet. Der Mindestlohn erhöht sich damit auf 11,49 € in der zuschlagpflichtigen Zeit. Darüber hinaus sind auch an Sonn- und Feiertagen ebenfalls entsprechende Zuschläge üblich.

Unter Berücksichtigung der zuschlagfreien und zuschlagpflichtigen Arbeitszeiten ergibt sich ein durchschnittlicher Stundensatz von 10,09 €, der als Mindestlohn berücksichtigt wurde. Bei der im Taxigewerbe üblichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden zuzüglich Lohnnebenkosten (25%) sowie einem Personalkostenfaktor von 1,17 (für Urlaub, Krankheit, Fehlzeiten) ergeben sich damit Personalkosten von rund 37.000 € im Jahr.

Für selbst fahrende Unternehmerinnen und Unternehmer sind damit ebenfalls eigene Personalkosten in gleicher (Mindestlohn-) Höhe berücksichtigt. Dazu kommt noch ein üblicher kalkulatorischer Unternehmerlohn von 8 % der Selbstkosten bzw. 5.400 € im Jahr.

Die Kostenrechnung und Fahrpreiskalkulation ist unabhängig davon zu sehen, ob im Taxibetrieb Fahrpersonal beschäftigt wird oder die Unternehmerin bzw. der Unternehmer selbst fährt.

3.2 Leistungsdaten und erforderlicher Fahrpreis

Ein Durchschnittstaxi in Köln (Ein-Schicht) legt im Jahr ca. 55.000 km zurück, davon rund je die Hälfte (ca. 27.500 km) mit Fahrgästen bzw. leer (Rückfahrt und ggfls. Abholen der Fahrgäste).

Aufgrund der Kostenentwicklung gemäß Anlage 3 steigt der zur Kostendeckung erforderliche Km-Preis je „Besetzt- Km“ von 2,51 € auf 2,66 € (ohne MwSt).

Der Fahrpreis einer Durchschnittsfahrt von 7 km muss daher auf rechnerisch 19,92 € bzw. tariftechnisch (ab-)gerundet auf 19,90 € (incl. 7 % MwSt.) angehoben werden.

3.3 Fahrpreisentwicklung im ÖPNV

Im Vergleichszeitraum sind die Fahrpreise im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) am 01.01.2016 um 2,8 %, am 01.01.2017 um 1,4 % und am 01.01.2018 um 1,1 % gestiegen. Ab dem 01.01.2019 werden die Fahrpreise um weitere 3,5 % steigen (VRS Presseinfo vom 29.06.2018: „TVÖD Abschluss

und hohe Treibstoffkosten machen Preisanpassung unumgänglich“)

Die Gesamterhöhung im Vergleichszeitraum (Basis 2015= 100%) beträgt 9,1 Prozent.

4. Tarifvorschlag der Verwaltung

4.1 Rechtliche Anforderungen

Nach § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen angemessen sind und Investitionen in die technische Entwicklung ermöglichen.

Taxiunternehmen werden nicht subventioniert und unterliegen damit den allgemeinen unternehmerischen Risiken. Gleichzeitig werden betriebswirtschaftlichen Entscheidungen insbesondere durch die gesetzliche Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht Grenzen gesetzt.

Die Genehmigungsbehörde hat daher mit dem Taxitarif eine ausreichende Renditeerwartung sicherzustellen, um die Taxiunternehmen in die Lage zu versetzen, ihrem gesetzlichen Beförderungsauftrag ordnungsgemäß nachzukommen und die Sicherheit der zu befördernden Fahrgäste zu gewährleisten.

Es sind daher zumindest kostendeckende Erlöse unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne (Unternehmerlohn) erforderlich. Die Prüfung ist dabei auf die betriebswirtschaftliche Lage zu beschränken; eine behördliche Überregulierung bei den Fahrpreisen kann die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden.

Mit der Beschlussvorlage soll der Kölner Taxitarif an die Kostenentwicklung angepasst werden, um für die Unternehmen auch weiterhin eine auskömmliche Rendite sicherzustellen und diese insbesondere auch in die Lage zu versetzen, den Fahrerinnen und Fahrern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

4.2 Angehobene/ geänderte Tarife (Anlage 4)

Zur Kostendeckung ist es erforderlich, den Taxitarif so zu erhöhen, dass bei der durchschnittlichen Fahrtstrecke/Referenzstrecke ein Fahrpreis von 19,90 € erzielt wird (vgl. 3.2).

Mit der Anhebung des Grundtarifs um 0,40 € auf 3,90 € und der Kilometerpreise um jeweils 0,10 € auf 2,00 € (bis einschließlich 7 km) bzw. auf 1,80 € (ab dem 8. Kilometer) kann die Kostenentwicklung aufgefangen werden.

Eine darüber hinaus gehende Erhöhung des Grundtarifs auf 4,00 €, wie von der Taxi Ruf Köln eG. beantragt, war nach Prüfung der Verwaltung nicht erforderlich.

Der bisher geregelte Zuschlag von 1,00 € für Zahlungen mit Kreditkarten wurde gestrichen. Aufgrund einer EU-Richtlinie, die in nationales Recht umgesetzt wurde, dürfen Extragebühren für gängige Kartenzahlungen nicht mehr erhoben werden und können daher auch in kommunalen Taxitarifen nicht mehr geregelt werden.

4.3 Durchschnittliche Tarifierhöhung und Vergleichsstrecken (Anlage 5)

Der Tarifvorschlag führt bei einer Durchschnittsfahrt von 7 Kilometern und einer verkehrsabhängigen Wartezeit von anteilig 4 Minuten zu einer Erhöhung des Fahrpreises um 1,10 € von bisher 18,80 € auf 19,90 €. Die prozentuale Erhöhung beträgt damit 5,9 %.

Eine Tarifübersicht und Fahrpreisbeispiele auf verschiedenen Strecken sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

5. Kölner Taxitarif im bundesweiten Vergleich (Anlage 6)

Die Anlage 6 zeigt den gültigen sowie den von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Tarif im Vergleich mit anderen Großstädten (Stand 31.07.2018). Grundlage ist die durchschnittliche Referenzstrecke mit den jeweiligen Normaltarifen bzw. Tagtarifen.

Nach der vorgesehenen Erhöhung liegt der Kölner Taxitarif weiter im mittleren Bereich. Deutlich teurer ist Taxi fahren in Düsseldorf und Hamburg sowie in Stuttgart. Preiswerter fahren Taxis insbesondere in Dortmund. Allerdings verfügt Dortmund ebenso wie Hannover über einen höheren Nachttarif.

In Berlin, München und Frankfurt mit ebenfalls noch etwas preiswerteren Tarifen sind aktuell Erhöhungen beantragt. Auch in Düsseldorf und Stuttgart sind Anträge anhängig.

Weitere Erläuterungen siehe Anlage(n) Nr. 1- 6

- (1) Text Rechtsverordnung
- (1a) Tarifhinweis Fahrzeug
- (2) Synopse
- (3) Übersicht Kostenentwicklung/Fahrpreiskalkulation
- (4) Tarifübersicht 2015/2017/2018
- (5) Tabelle Preise verschieden Strecken
- (6) Tarifvergleich Großstädte